



Abteilungsordnung des PSH

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen **eingerrichtet werden**. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der **erweiterte** Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der **erweiterte** Vorstand des Vereines im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung, die für alle Abteilungen und Gruppen des Vereines Geltung hat. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereines. Sie sind funktionale Untergliederungen im Sinne von § 51 Abs.1, Satz 3 AO und damit keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Budgets abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmemberschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein auf Antrag der Abteilungsleitung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, soweit **sportspezifisch** möglich, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Dieser wird auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch den Vorstand festgesetzt.

Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.



Die Abteilungen können **gemäß der Finanzordnung** die ihnen zu stehenden Finanzmittel selbstständig verwalten. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind **innerhalb von 4 Wochen** der Verwaltung des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Hauptverein. Die Buchführung der Abteilung ist durch den Abteilungs-Kassenprüfer zu prüfen. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind. Einer Genehmigung durch den Vorstand bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- a) Dauerschuldverhältnisse jeder Art (z. B. Mietverträge, Leasingverträge etc.).
- b) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z. B. Sponsoren, Kooperations- und Werbepartner, Trikotwerbung, Werbemaßnahmen wie Flyer, Plakate und Veranstaltungen)

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und bis zu 4 Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Der Abteilungsleiter und jeweils ein Stellvertreter sind gemeinsam berechtigt, die Abteilung nach innen (Verein) und nach außen (Fachverband) in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt und durch den Vorstand durch Beschluss bestätigt.

Die Abteilungsleitung kann sich eine Geschäftsverteilung geben.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, kann die Abteilungsleitung oder der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein kommissarisches Mitglied zur Abteilungsleitung berufen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung



§ 7 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind dem Hauptverein innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf zwingend der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung tritt mit dem Beschluss am 5. Juni 2018 in Kraft. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.